N

0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

© 2021
LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Flächenutzungsplan 2001

einschließlich Änderungen (siehe Fotschreibung)

der Gemeinde ESSEN (Oldb.)

Textliche Darstellung

1. Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Im Gebiet der Gemeinde Essen sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gem. § 35 Abs. 3 BauGB nur in den Sondergebieten für die Windenergie zulässig, die auf den Blättern 1 und 2 dargestellt sind.

2. Nutzungsregelungen in Sondergebieten Wind

Windenergieanlagen unter 0,5 MW Nennleistung sind nicht zulässig.
Windenergieanlagen dürfen mit ihrer Rotorspitze eine Höhe von 100 m über der Geländeoberflächenicht überschreiten

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung von 1990)

- W — Wohnbauflächen
- G — Gewerbliche Bauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- Sb — Sondergebiete, z .B.: Gastwirtschaft, Schulungsheim, Tennisanlage, Wind (Windenergieanlagen), Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Zweckbestimmung:
  - Öffentliche Verwaltung
  - Schule
  - Kirchen und kirchl. Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Post
  - Feuerwehr
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
  - Zweckbestimmung:
  - Sportanlagen
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen
  - Zweckbestimmung:
  - Elektrizität
  - Wasser
  - Abfall
  - Gas
  - Abwasser (Kläranlage)

Hauptversorgungsleitung mit Bezeichnung der Art und Lage

- oberirdische Leitung — Ed Erdöl — El Elektrizität — Erdöl-/Erdgasbohrung bzw. Fehlbohrung
- unterirdische Leitung — G Gas — Tw Trinkwasser

- Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (z. B. Schutzpflanzungen) sowie Wege, Spielplätze, kleine Sport-, Bade oder Anlegeplätze, Versickerungs- bzw. Regenrückhalteeinrichtungen
  - Weitere Zweckbestimmung:
  - Badeplatz
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Zeltplatz
  - Friedhof
  - Bootsanlegeplatz
  - Schützenplatz
  - Erholungsbereich
  - Rast- und Picknickhütte
  - RRA Regenrückhalteanlage
- Grünflächen für Lärmschutzmaßnahmen
- Grünflächen mit überwiegender Funktion für Natur und Landschaft/ untergeordnete Wege, Erholungseinrichtungen oder Spielplätze
- Umgrenzung von Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
  - Hier: Erdgasfeld

- Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses — R Retentionsraum
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - R mit Funktion als Retentionsraum
  - Az Flächen zum Ausgleich, die zugeordnet sind
- A — Flächen zum Ausgleich für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen
- Wegeseitenraumbepflanzung
- Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise:

- Optionstrasse Ortsentlastungsstraße
- Maßnahme zum Verkehrslärmschutz

Nachrichtliche Übernahmen:

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
  - Ü Überschwemmungsgebiet
  - Überschwemmungsgebiet gesetzl. — Planfestgesetzte Einzelfläche
- Gewässer
- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
  - L Landschaftsschutzgebiet — ND Naturdenkmal — GB Besonders geschütztes Biotop GB-OLF 30197
- überörtliche Rad- und Wanderwege

Kennzeichnungen:

- Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen
- Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG mit Schutzstreifen und Angabe der Bauhöhenbeschränkung über Normal Null (NN)
- Durch landwirtschaftliche Emissionen geruchsbelasteter Bereich (nach VDI) tlw. Sonderbeurteilung siehe Anlage zum Erläuterungsbericht. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Belastungsfreiheit nachzuweisen
- Altlastenverdachtsstandorte

Fortschreibung (nachrichtlich)

In der vorliegenden Abschrift des Flächennutzungsplanes, bekannt gemacht und wirksam geworden am 23.02.2002, sind zusätzlich folgende Änderungen nachrichtlich berücksichtigt:

2. Änderung, wirksam seit 27.10.2004 - (6.Plan Nr. 7c) -
3. Änderung, wirksam seit 24.08.2005 - (6.Plan Nr. 5a, 1. Änderung)
4. Änderung, wirksam seit 25.06.2005 - (6.Plan Nr. 27)
5. Änderung, wirksam seit 25.06.2005 - (6.Plan Nr. 29)
6. Änderung, wirksam seit 20.08.2006 - (6.Plan Nr. 29) -
7. Änderung, wirksam seit 11.09.2006 - (6.Plan Nr. 14a, 1. Änderung)
9. Änderung, wirksam seit 25.03.2015 - (6.Plan Nr. 31)
10. Änderung, wirksam seit 06.05.2009 - (6.Plan Nr. 32)
12. Änderung, wirksam seit 05.02.2009 - (6.Plan Nr. 33)
13. Änderung, wirksam seit 13.07.2012 - (6.Plan Nr. 23c)
14. Änderung, wirksam seit 04.06.2014 - (6.Plan Nr. 23d)
15. Änderung, wirksam seit 04.06.2014 - (6.Plan Nr. 32a)
16. Änderung, wirksam seit 20.01.2016 - (B68 u. NW-Tangente)
1. Berichtig., wirksam seit 25.07.2008 - (6.Plan Nr. 5a, 5. Änderung)
2. Berichtig., wirksam seit 11.03.2010 - (6.Plan Nr. 27, 1. Änderung)
3. Berichtig., wirksam seit 09.01.2014 - (6.Plan Nr. 7d)
18. Änderung, wirksam seit 25.01.2017 - (6.Plan Nr. 27)
19. Änderung, wirksam seit 25.01.2017 - (6.Plan Nr. 4)
4. Berichtig., wirksam seit 30.04.2020 - (6.Plan Nr. 7-2ao)
20. Änderung, wirksam seit 16.01.2021 - (6.Plan Nr. 14c)
21. Änderung, wirksam seit 14.05.2021 - (6.Plan Nr. 34)
22. Änderung, wirksam seit 14.05.2021
23. Änderung, wirksam seit 17.11.2021 - (6.Plan Nr. 37)
24. Änderung, wirksam seit 19.05.2022 - (6.Plan Nr. 18d)
5. Berichtig., wirksam seit 09.03.2023 - (6.Plan Nr. 22b-2ae)

GEMEINDE ESSEN (OLDENBURG)

Flächennutzungsplan 2001

einschließlich Änderungen (siehe Fortschreibung)

Gesamtplan

Blatt 1 und Blatt 2

Stand:	Maßstab:	Gezeichnet:
siehe Fortschreibung	1:10.000	BW